



RICHTLINIEN



Vom Kneipp-Bund e.V.
anerkannter Kurbetrieb / Badebetrieb



Der Kneipp-Bund e.V. ist zertifiziert
nach DIN EN ISO 9001-2015

Stand: Januar 2020

Richtlinien zur Anerkennung

A. Einleitung

Der Kneipp-Bund e.V. als Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention zeichnet Einrichtungen und Betriebe aus, die fachgerecht und qualitätsgesichert Kneipp-Kuren oder moderne Gesundheitsförderung nach dem Gesundheitskonzept Sebastian Kneipps anbieten.

Diese Auszeichnung, als ein Merkmal der Qualitätssicherung, bietet angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich Gesundheit und Erziehung den verschiedenen Einrichtungen und Betrieben die Möglichkeit sich positiv darzustellen und einen entscheidenden Beitrag zum selbstverantwortlichen Umgang mit der Gesundheit zu leisten.

Folgende Einrichtungen und Betriebe können anerkannt werden, wenn sie entsprechende Voraussetzungen erfüllt haben:

- Kneipp-Badebetriebe
- Kneipp-Kurbetriebe
- Kneipp-(Grund)Schulen
- Kneipp-Kindertageseinrichtungen
- Kneipp-Senioreneinrichtungen
- Kneipp-Gästehäuser
- Kneipp-Gesundheitshöfe
- andere Betriebe und Unternehmen

Ihre Betreiber sind sich der besonderen Verantwortung gegenüber ihren Gästen, Schülern, Kindern, Kunden und Senioren hinsichtlich einer gesundheitlichen Orientierung und Lebensgestaltung bewusst. Die fünf Elemente der Kneippschen Lehre – Wasser, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Lebensordnung – bilden die Grundlage aller gesundheitsfördernden Angebote wie den speziellen Kurmaßnahmen.

Kneipp wird erlebbar gemacht, mit Freude und Fachkenntnis weitergegeben. Ziel ist, durch vielfältige Selbsterfahrung die Kneippsche Lehre bzw. Kneippsche Anwendungen später regelmäßig zur Vorbeugung in den Alltag mit einzubeziehen. Gleichzeitig werden Grundlagen für gesundheitsförderliches Verhalten gelegt, unter anderem durch Sensibilisierung zum Erkennen von gesundheitsförderlichen Verhältnissen.

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet oder alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten grundsätzlich in männlicher und weiblicher Form. Im konkreten Anwendungsfall sind je nach Geschlecht die entsprechenden Personen- und Funktionsbezeichnungen zu wählen.

B. Gemeinsame allgemeine Richtlinien

- Jede Einrichtung bzw. jeder Betrieb ist Mitglied vorrangig im örtlichen Kneipp-Verein, dem Kneipp-Bund Landesverband oder im Kneipp-Bund e.V.
- Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt drei Monate zum Jahresende. Mit der Kündigung werden das Gütesiegel und die Urkunde zurückgegeben.
- Die Betreiber haben die entsprechenden Qualifizierungslehrgänge nachweislich absolviert.
- Die Betreiber bringen einen Nachweis fachbezogener Fortbildungen aller ausgebildeten Kneipp-Fachkräfte an der Sebastian-Kneipp-Akademie (SKA) oder anderen autorisierten und anerkannten Anbietern von insgesamt 8 LE jährlich oder 16 LE im 2-Jahres-Rhythmus (Lerneinheit à 45 Min.), die sich maximal auf 4 Fortbildungen à 4 LE verteilen.
- Von dieser Regelung sind Kindertageseinrichtungen und Schulen ausgenommen: Alle ausgebildeten Erzieher und Lehrer bringen einmal im Jahr einen Nachweis fachbezogener Fortbildungen an der SKA oder anderen autorisierten und anerkannten Anbietern von je 4 LE oder 8 LE im Zwei-Jahres-Rhythmus (Lerneinheit à 45 Min.).
- Nachweis über eine systematisch geführte Qualifizierung der weiteren Beschäftigten (Jahresschulungsplan).
- Die Anerkennung durch den Kneipp-Bund e.V. erfolgt auf Antrag des Betreibers / des Trägers durch das Präsidium nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen.
- Die Prüfung erfolgt durch qualifizierte Fachleute, die Qualitätsbeauftragten des Kneipp-Bund e.V.
- Alle 4 Jahre findet ein Wiederholungsaudit statt.
- Alle 2 Jahre wird ein Nachweis über die Erfüllung der genannten Kriterien schriftlich erbracht (Selbstauskunft).
- Bei festgestellten Mängeln auch außerhalb des oben genannten Turnus kann die Anerkennung zurück genommen werden.
- Die Verleihung erfolgt unter Vorbehalt, Plakette sowie Urkunde bleiben Eigentum des Kneipp-Bund e.V.
- In allen Räumen herrscht Nichtrauchergebot.

C.1 Kneipp-Kurbetrieb

Die Kneipp-Kurbetriebe verstehen sich als kneippische Erlebnisstätten mit dem Ziel, die Gesundheit der Gäste durch die Kneipp-Kur zu fördern. Die Kneipp-Kur wirkt im ganzheitlichen Sinne auf Körper, Geist und Seele. Sie beeinflusst alle Körpersysteme und das Gesamtbefinden positiv. Im Vordergrund steht die Selbsthilfe zur nachhaltigen Sicherung des Kurerfolgs.

Das Gesundheitskonzept versteht sich präventiv, d.h. vorbeugend, sowie rehabilitativ, d.h. sie dient der Behandlung von Krankheiten, der Wiederherstellung, Genesung und Wiedereingliederung in das Arbeitsleben.

Es gelten die Qualitätsnormen des Deutschen Heilbäderverbands hinsichtlich der Leistungsbeschreibung für die komplexe Anwendung von Kur- und Heilmitteln in den anerkannten Heilbädern und Kurorten vom 16.04.2007 in der aktuellen Fassung.

Anwendungsgebiete der Kneipp-Kur

1. Erkrankungen des Herzens und der Gefäße

- Durchblutungsstörungen der Herzkranzgefäße (koronare Herzerkrankungen, Angina pectoris)
- Durchblutungsstörungen der Beine (zum Beispiel Raucherbein),
- Durchblutungsstörungen der hirnversorgenden Gefäße (z.B. cerebrovaskuläre Insuffizienz)
- Hypertone und hypotone Kreislauf-Regulationsstörung
- Einschränkung der Herzleistungsfähigkeit (mäßige bis mittelschwere Ausprägung)
- Venöse Durchblutungsstörungen und ihre Folgen (Krampfaderleiden, Beinödeme, Geschwüre)
- Krankheiten infolge besonderer Risikofaktoren (z.B. Übergewicht, Stoffwechselstörungen)

2. Erkrankungen des Nerven- und Neuroendokrinen Systems

- Funktionelle Organbeschwerden (z.B. nervöse Herzschmerzen, Reizdarm)
- Neurovegetative Dysregulation (z.B. Herzrasen, funktionelle Durchblutungsstörungen)
- Stress-Intoleranz
- Psychophysische Erschöpfung (z.B. Überforderungssyndrom)
- Neurodermitis

3. Erkrankungen aus dem Rheumatischen Formenkreis

- degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenveränderung (Arthrosen, Spondylochondrose)
- entzündliche Gelenk-Erkrankungen (z.B. rheumatoide Arthritis)
- nichtentzündliche Gelenk-Erkrankungen (z.B. aktivierte Arthrose)

- Reizzustände an Gelenken, Muskulatur und Bindegewebsapparat (z.B. Fibromyalgiesyndrom)
- Osteoporose

4. Erkrankungen des Immunsystems

- Infektanfälligkeit (z.B. rezidivierende akute Atemwegsinfekte)
- Chronische und subchronische Entzündungen (z.B. chronische Bronchitis/Harnwegsinfekte)
- Abwehrschwäche
- Neigung zu allergischen Reaktionen

Eine Leistungserbringung durch die Krankenkassen erfolgt, wenn die grundsätzlichen Anforderungen an das betriebsinterne Qualitätsmanagement für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 23 Absatz 2 SGB V erfüllt sind.

Hierzu gehören:

1. Verbindliches Einrichtungskonzept
2. Kurspezifische, ganzheitlich ICF basierte Behandlungskonzepte
(ICF = Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)
3. Verantwortlichkeit für das interne Qualitätsmanagement auf der Leitungsebene
4. Bestellung eines qualifizierten Qualitätsbeauftragten mit den erforderlichen Ressourcen
5. Mitarbeiterbeteiligung aller Ebenen und Bereiche
6. Schriftliche Regelung der Verantwortlichkeiten
7. Kontinuierliche Dokumentation, Überwachung und Steuerung von Vorsorge- oder Rehabilitationsprozessen
8. Regelmäßige Einbeziehung der Erwartungen und Bewertungen der Gäste, Patienten und Versicherten sowie der am Behandlungsablauf Beteiligten
9. Entwicklung eines Leitbildes
10. Entwicklung von Qualitätszielen auf der Basis der internen Management-Bewertung
11. Systematisches Beschwerdemanagement
12. Systematisches Fehlermanagement
13. Verfahren zur internen Ergebnismessung und -analyse
14. Regelmäßige Selbstüberprüfung aller wesentlichen Prozesse
(z.B. interne Audits oder Self-Assessments)

Einrichtungsqualität

Die Badeabteilung verfügt über alle technischen Einrichtungen zur Abgabe sämtlicher Kneipp-Anwendungen unter Berücksichtigung aller sicherheitstechnischen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Dazu gehören:

- ein Gießraum von ca. 20 m² Größe mit ausreichender Be- und Entlüftung, der Gießraum hat Tageslicht und der Gießplatz ist mit einem trittfreundlichen Rost ausgestattet
- mindestens 2 Thermostatbatterien für temperierte und Wechselgüsse mit je einem Schlauch von mindestens 2 m Länge und ¾ Zoll oder 20 mm Durchmesser
- eine Blitzguss-Einrichtung
- 2 Vollbadewannen
- 2 Sitzbadewannen
- 2 Wechselfußbadewannen
- 2 Wechselarmbadewannen
- eine Vorrichtung zur Verabreichung von Dämpfen
- eine Vorrichtung zur Bereitung von Heusäcken
- Badethermometer, Kurzzeitmesser
- ein Schutz- und ein Obergussgestell
- ausreichend Wickel der gebräuchlichen Größen mit entsprechenden Zwischen- und Wolltüchern, Wolldecken
- Ausreichend Heusäcke verschiedener Größen oder „Einmal-Heusäcke“
- Für Massagen und Bewegungstherapie stehen speziell ausgestattete Räume zur Verfügung. Bei größeren Häusern kommen Umkleide- und Ruhekabinen hinzu.
- Bei Kurbetrieben
 - bis 25 Betten ist eine Massagekabine,
 - bis 50 Betten sind zwei Massagekabinen,
 - bis 100 Betten sind drei Massagekabinen und
 - bei über 100 Betten sind mindestens vier Massagekabinen vorzuhalten.
- Die Ausstattung und Größe entspricht den Richtlinien nach § 124 SGB V.

Angebotsqualität

- Die Auszeichnung wird nur an Betriebe verliehen, die eine ordnungsgemäße Kneipp-Kur, komplexe Physiotherapie nach Kneipp gewährleisten und in einem Kneipp-Kurort angesiedelt sind.
- Die Anwendungen werden zu verordneten Zeiten verabreicht unter Berücksichtigung der Abstandszeiten zwischen den Anwendungen und Mahlzeiten.
- Der Kurbetrieb hat nachweislich Erfahrung in Kneipp-Physiotherapie.
- Bei Vollpension wird vollwertige, vielseitige, möglichst naturbelassene Kost angeboten. Vom Arzt verordnete Diäten werden gewährleistet.
- Bei der Verwendung von Badezusätzen und Arzneimitteln werden phytotherapeutische Produkte bevorzugt.

- Der Kurbetrieb bietet ordnungstherapeutische und ärztlich verordnete Kur begleitende Maßnahmen entweder selbst an oder stellt sicher, dass der Gast sie anderswo bekommen kann.
- Bei Inhaberwechsel wird überprüft, ob der Betrieb noch alle Voraussetzungen erfüllt. Kontrollen werden rechtzeitig angekündigt.

Durchführungsqualität

Die ärztliche Betreuung ist durch einen Kneipp-Arzt, einen Badearzt oder einen Arzt für Naturheilverfahren gesichert.

Kneippsche Anwendungen werden nur von speziell ausgebildeten Bademeistern auf ärztliche Verordnung durchgeführt.

Masseure, Physiotherapeuten, Heilpraktiker und Krankenpfleger sind durch eine Zusatzausbildung in Kneippscher Hydrotherapie qualifiziert.

Das Fachpersonal besucht nachweislich fachspezifische Fortbildungen und Fachtagungen z.B. beim Verband Kneippscher Therapeuten.

Kommunikationsqualität

- Der Kurbetrieb hängt Plakette und Urkunde aus.
- Das Signet wird bei allen Drucksachen und Werbemaßnahmen verwendet.
- Der Kneipp-Bund e.V. listet den Kurbetrieb kostenlos in der Adressliste unter www.kneippbund.de

C.2 Kneipp-Badebetrieb

Der Kneipp- Badebetrieb unterscheidet sich nur in einem Punkt vom Kurbetrieb und zwar, dass er nicht in einem Kneipp-Kurort angesiedelt ist.

Ansonsten gelten für ihn alle oben genannten Richtlinien des Kneipp-Kurbetriebs.